



Marktgemeinde Abtenau

5441 Abtenau, Markt 165

Tel. 06243/2214-0, Fax DW 30

e-mail: gemeinde@abtenau.at

EAP 101

Abtenau, am 1. Oktober 2010

Ortspolizeiliche Verordnung – Hundekotbeseitigung

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF, und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Abtenau vom 22. Februar 2010 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§1

Im Gebiet der Marktgemeinde Abtenau haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs 2 VStG bestraft.

§4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Der Bürgermeister

Quehenberger
(Johann Quehenberger)

Angeschlagen am: 1. Oktober 2010
Abgenommen am: 18. Oktober 2010

